



Inhalt:

Wichtiger Grundstein für Schulsanierungsprogramm

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 7

- > Bekanntmachungen zur Wahl: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder, der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilratsmitglieder

Seite 8 bis 14

- > Beschlüsse aus dem Stadtrat und den Ausschüssen

Seite 14 und 15

- > Einladungen und Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > „Raus ins Grüne“ (5) lädt zum Spaziergang in den Steiger ein

Seite 15 bis 18

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Krämerbrückenfest, New Orleans Festival
- > Auslobung des Ehrenamtspreises
- > Informationen zum langfristigen Umtausch der Führerscheine

Seite 19

- > Informationen zum Karneval

Seite 20

- > Älter werden in Erfurt – Neues für Senioren

Seite 21

- > Aktuelle Kurse der Volkshochschule



Auch vor dem Start der großen Schulsanierungs-offensive wird an Erfurts Schulen gebaut und investiert. Gegenwärtig läuft die Generalsanierung der Grundschule 1 in der Rosa-Luxemburg-Straße, der Umbau wird vom Freistaat Thüringen mit 3,2 Mio. EUR aus dem Schulinvestitionsprogramm gefördert.

Stadtwerke planen Einstieg bei der KoWo

Zudem will die Stadt Grundstücke an die KoWo veräußern

Auf dem Weg zur Finanzierung des Schulsanierungskonzeptes ist die Landeshauptstadt ein großen, 70 Millionen Euro schweren Schritt vorangekommen. Oberbürgermeister Andreas Bausewein erläuterte in der vergangenen Woche den Fraktionsvorsitzenden des Erfurter Stadtrates seine Pläne, wie ein Großteil der Eigenmittel für diese Mammutaufgabe erlost werden kann.

Im Zentrum der Überlegungen: die beiden stadt-eigenen Unternehmen SWE und KoWo. Bausewein: „Beide Unternehmen sind kerngesund, beide sind gut aufgestellt.“ Während die KoWo rund 13.500 Mieteinheiten in Erfurt ihr Eigen nennt und als einer der bedeutendsten Vermieter Thüringens dasteht, ist die Stadtwerke Erfurt Gruppe ein Mischkonzern u.a. mit den Sparten Versorgung (Strom, Gas, Wärme, Wasser), Entsorgung, Mobilität (Evag) und Freizeit (Egapark, Bäder), der sich ebenfalls für Erfurt engagiert.

Nach intensiven Prüfungen und Gesprächen hat die SWE jetzt der Stadtverwaltung den Vorschlag unterbreitet,

dass sie sich einen schrittweisen Einstieg in die Wohnungsgesellschaft vorstellen könne – um gemeinsam die Vorteile einer Bündelung von kommunalen Aktivitäten zu nutzen.

In einem ersten Schritt ist noch in diesem Jahr geplant, dass die SWE einen Anteil an der KoWo von 25,1 Prozent erhält. Im Gegenzug würde die SWE zehn Millionen Euro an die Stadt überweisen. In späteren Jahren kann die Beteiligung auf bis zu 100 Prozent aufgestockt werden. Der Gesamtbetrag läge somit bei 40 Millionen Euro. Durch die Verbindung beider städtischer Firmen können neue Aufgaben und eine stärkere Zusammenarbeit schrittweise wachsen, wie es in der Geschichte der SWE mit der Integration der einzelnen Tochterunternehmen immer wieder der Fall war.

SWE-Geschäftsführer Peter Zaiß: „So könnte zum Beispiel beim Abschluss eines Mietvertrages gleichzeitig auch ein Stromvertrag mit der SWE Energie oder ein Verkehrsabo der Evag oder eine Dauerkarte der Ega offeriert werden.“ Mit dem Einstieg der SWE in die

Freier Eintritt am 5. März 2019 in den städtischen Museen und Ausstellungen

Am Dienstag, dem 5. März, öffnen die Erfurter Kunst- und Geschichtsmuseen, das Naturkundemuseum und das Museum für Thüringer Volkskunde wieder bei freiem Eintritt ganztägig ihre Türen. Besucht werden können die Dauerausstellungen und Sonderausstellungen sowie öffentliche Führungen und Veranstaltungen. Das Volkskundemuseum lädt um 11 Uhr zu einem Rundgang durch die Ausstellungsräume und den Innenhof ein. „Mit Fräulein Funkel ins Museum“ steht von 16 bis 18 Uhr im Angermuseum auf dem Programm. Constanze Fuckel von der Erfurter Kunst- und Designschule Imago erwartet Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren um 15:50 Uhr im Foyer. Um 16:30 Uhr lädt Kuratorin Susanne Knorr zum Ausstellungs-rundgang durch die „11. Landesfotoschau Thüringen“ in die Galerie Waidspeicher ein. ■

„Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein...“

„Raus ins Grüne“ (4) lädt heute zum Frühlingsspaziergang in den Steiger ein



Am 21. März wird zum Tag des Waldes an einen besonders schönen Ort im Steiger eingeladen.

„Vom Eise befreit sind Strom und Bäche durch des Frühlings holden, belebenden Blick“: Schon Goethe beschrieb die Wirkung der ersten wärmenden Sonnenstrahlen. Wer in den nächsten Wochen durch den Steiger streift, wird sie auch entdecken, die ersten Frühjahrsboten. Besonders eindrucksvoll sind die Märzenbecher-Tepiche rund um den Quellteich und neben den Wegen zur Fuchsfarm.

Der Steiger, Hauswald der Erfurter, wird schon immer stark genutzt, früher zum Siedeln oder als Fluchtort (die alten Wallburgen und Hügelgräber findet man noch heute unter den Bäumen), als Holzquelle oder zum Vieheintreiben. Durch ihn führten wichtige Handelsstraßen in die Stadt.

Mitte bis Ende des 19. Jh. trat der Erholungseffekt mehr in den Fokus. Es wurden Panoramablicke geschaffen, Promenadenwege angelegt und Wirtschaften errichtet. Die allerersten Gartenausstellungen in Erfurt fanden am Rand des Steigers ihren Platz. Die Sängerwiese ist noch ein letztes Zeugnis davon und die umstehenden Schwarzkiefern. Heute nutzen Groß und Klein die schönen Verweilorte.

Der Steiger als Ort der Erholung steht auch heute hoch im Kurs. Bei gutem Wetter findet man keinen Weg, auf dem nicht Menschen unterwegs sind. Und Wege gibt

es viele im Steiger. Aber auch als Rückzugsort und Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist der Stadtwald bedeutend. Zahlreiche seltene Spechtarten finden hier ein Zuhause, in vielen Erdfällen und heutigen kleinen Gewässern treffen sich Molche und Kröten zu Hochzeitswanderungen. Nicht umsonst wurden im Steiger mehrere Schutzgebiete ausgewiesen, die sich teilweise überlagern. Steiger-Försterin Uta Krispin hat die dankbare und manchmal anstrengende Aufgabe, diese vielen Funktionen unter einen Hut zu bringen. Dass im Steiger auch Holz genutzt wird, also Bäume gefällt und neue gepflanzt werden, regt nur noch wenige auf. Es geschieht schonend, Holz ist ein wertvoller und nachwachsender Rohstoff.

Zu erreichen ist der Steiger am besten umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Man kann auch Bus und Bahn nehmen. Die Linie 60 fährt aus der Stadt bis zum Waldhaus. Die Tram der Linien 1 und 6 bringen Besucher bis zur Thüringenhalle oder in die Steigerstraße. Parkplätze gibt es am Waldhaus und am Waldcasino.

„Zufrieden jauchzet groß und klein: Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein“, fasst Goethe im eingangs erwähnten Osterparadeis das Erlebte zusammen. Die Landeshauptstädter werden ihm nach ihren Frühlingsparadeisen im Steiger zustimmen. ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Sabine Mönch, Wenke Ehrh
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Mo, Mi, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di und Do	durchgehend 09:00 bis 17:00 Uhr
Di, Do	nach 17:00 Uhr,
sowie Sa	nur mit Terminvereinbarung unter: www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:



Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Standesamt/Urkundenstelle, Ausländerbehörde

Mo, Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

Standesamt

Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

Ausländerbehörde

nur mit Terminvereinbarung unter:

www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:



Bürgerservice Bau/Bauinformationsbüro Warsbergstr. 1

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
und Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
sowie Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung

Antragsannahme: 655-6021/6022, Antragsausgabe: 655-6024

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Tel. 655-3914, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Kartenstelle, Tel. 655-3490,

E-Mail: kartenstelle.geoinformation@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerservice.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-2002 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Stadtwahlleiter Europawahl
Wahlleiter für die Kommunalwahl
Wahlleiter für die Ortsteilratsmitgliederwahl
Kreiswahlleiter für die Landtagswahl
 Landtagswahlkreise
 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV

Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Norman Bulenda Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt Wahlleiter 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

DER WAHLLIETER MACHT ÖFFENTLICH BEKANNT:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 (1), Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in seiner jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26.05.2019 in der Landeshauptstadt Erfurt stattfindende Wahl der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister auf.

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Landeshauptstadt Erfurt sind am 26.05.2019 gemäß § 23 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) die 50 Mitglieder des Stadtrates zu wählen.

Wählbar für das Amt des Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 (1) ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frank-

reich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ¹⁾ sowie Zypern.

¹⁾ Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung

der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 (3) Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 (1) ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 (3) Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der

(Fortsetzung von Seite 3)

Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 (1) Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 - 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag, den 18.04.2014 von 09:00 - 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, ausgelegt. Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten wollen, haben sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

Durch die Osterfeiertage ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nur bis Donnerstag, den 18.04.2019, 16:00 Uhr möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 (1) Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in

diesem Fall 50 Stimmen.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 (2) ThürKWG)

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt mit Ortsverfassung (Alach¹⁾, Azmannsdorf, Berliner Platz, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelsledt, Egstedt, Ermstedt, Fienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Herrenberg, Hochheim, Hochstedt, Johannesplatz, Kerspleben²⁾, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Melchendorf, Mittelhausen, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Moskauer Platz, Niedernissa, Rieth, Rohda (Haarberg), Roter Berg, Salomonsborn, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach³⁾, Waltersleben, Wiesenhügel und Windischholzhausen) wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

¹⁾Alach und Schaderode mit dem Namen Alach, ²⁾Kerspleben und Töttel leben mit dem Namen Kerspleben, ³⁾Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsverfassung hat. Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitglied-

(Fortsetzung von Seite 4)

staates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁾ sowie Zypern.

¹⁾Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 (3) Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG (ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beam-

tenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 (3) Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 (1) ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 (3) Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG (ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt).

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Ver-

(Fortsetzung von Seite 5)

sammelungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“).

Tabelle: Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften

Lfd. Nr.	Ortsteil	Partei/Wählergruppe	Einzelbewerber
1	Alach ¹	32	40
2	Azmannsdorf	16	20
3	Berliner Platz	40	50
4	Bindersleben	32	40
5	Bischleben-Stedten	32	40
6	Büßleben	32	40
7	Dittelstedt	24	30
8	Egstedt	24	30
9	Ermstedt	16	20
10	Frienstedt	32	40
11	Gispersleben	40	50
12	Gottstedt	16	20
13	Herrenberg	40	50
14	Hochheim	40	50
15	Hochstedt	16	20
16	Johannesplatz	40	50
17	Kerspleben ²	40	50
18	Kühnhausen	32	40
19	Linderbach	24	30
20	Marbach	40	50
21	Melchendorf	40	50
22	Mittelhausen	32	40
23	Möbisburg-Rhoda	32	40
24	Molsdorf	24	30
25	Moskauer Platz	40	50
26	Niedernissa	32	40
27	Rieth	40	50
28	Rohda (Haarberg)	16	20
29	Roter Berg	40	50
30	Salomonsborn	32	40
31	Schmira	24	30
32	Schwerborn	24	30
33	Stotternheim	40	50
34	Sulzer Siedlung	24	30
35	Tiefthal	32	40
36	Töttelstädt	24	30
37	Urbich	32	40
38	Vieselbach ³	40	50
39	Waltersleben	16	20
40	Wiesenhügel	40	50
41	Windischholzhausen	32	40

¹Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach

²Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben

³Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 (1) Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 - 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag, den 18.04.2019 von 09:00 - 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, ausgelegt. Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten wollen, haben sich durch ein amtliches Dokument auszuweisen. Durch die Osterfeiertage ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nur bis Donnerstag, den 18.04.2019, 16:00 Uhr möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein

ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinset-

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

zung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 (2) ThürKWG)

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 01.03.2019

Bulenda
Wahlleiter

Hinweis:
Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie im Büro des Wahlleiters. Anforderungen können per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de oder telefonisch (0361 655-1497) gestellt werden.

**DER WAHLLEITER MACHT ÖFFENTLICH BEKANNT:
Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl
der Ortsteilratsmitglieder**

Gemäß § 45 Absätze 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in folgenden Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt statt:

Alach¹⁾, Azmannsdorf, Berliner Platz, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Egstedt, Ermstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Herrenberg, Hochheim, Hochstedt, Johannesplatz, Kerspleben²⁾, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Melchendorf, Mittelhausen, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Moskauer Platz, Niedernissa, Rieth, Rohda (Haarberg), Roter Berg, Salomonsborn, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach³⁾, Waltersleben, Wiesenhügel und Windischholzhäuser.

¹⁾ Alach und Schaderode mit dem Namen Alach, ²⁾ Kerspleben und Töttleben mit dem Namen Kerspleben, ³⁾ Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

2. Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Vordrucke für Wahlvorschläge können ab sofort

- bei den Ortsteilverwaltungen oder
- in der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Ortsteile, Rumpelgasse 1, 99084 Erfurt oder Personal- und Organisationsamt, Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt sowie
- per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de kostenfrei abgefordert werden.

Sie finden das Formular außerdem im Internet unter erfurt.de/ef110957.

3. Wählbar für das Amt des Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben. Der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 (1) ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

- Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ¹⁾ sowie Zypern.

¹⁾ Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

4. Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur **wahlbare Bürger des Ortsteils**. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle unter Punkt 5)

5. Gemäß § 45 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsteilrates in

Lfd. Nr.	Ortsteil	Personen
1	Alach ¹⁾	8
2	Azmannsdorf	4
3	Berliner Platz	10
4	Bindersleben	8
5	Bischleben-Stedten	8
6	Büßleben	8
7	Dittelstedt	6
8	Egstedt	6
9	Ermstedt	4
10	Frienstedt	8
11	Gispersleben	10
12	Gottstedt	4
13	Herrenberg	10
14	Hochheim	10
15	Hochstedt	4

Lfd. Nr.	Ortsteil	Personen
16	Johannesplatz	10
17	Kerspleben ²⁾	10
18	Kühnhausen	8
19	Linderbach	6
20	Marbach	10
21	Melchendorf	10
22	Mittelhausen	8
23	Möbisburg-Rhoda	8
24	Molsdorf	6
25	Moskauer Platz	10
26	Niedernissa	8
27	Rieth	10
28	Rohda (Haarberg)	4
29	Roter Berg	10
30	Salomonsborn	8
31	Schmira	6
32	Schwerborn	6
33	Stotternheim	10
34	Sulzer Siedlung	6
35	Tiefthal	8
36	Töttelstädt	6
37	Urbich	8
38	Vieselbach ³⁾	10
39	Waltersleben	4
40	Wiesenhügel	10
41	Windischholzhäuser	8

¹⁾ Alach und Schaderode mit dem Namen Alach

²⁾ Kerspleben und Töttleben mit dem Namen Kerspleben

³⁾ Vieselbach und Wallichen mit dem Namen Vieselbach

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Norman Bulenda, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Bewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 (2) ThürKWG)

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 01.03.2019

Bulenda
Wahlleiter

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2395/18
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.01.2019

Anerkennung „Jumpers gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Genauere Fassung:

Der Träger „Jumpers gGmbH“ wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt anerkannt. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2349/18
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.01.2019

Anerkennung der SiT – Suchthilfe in Thüringen GmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Genauere Fassung:

Der Träger SiT – Suchthilfe in Thüringen GmbH wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt anerkannt. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2058/18
der Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 18.12.2018

BUGA 2021 – Brücken zwischen den Schulen – Bestätigung der baulichen Vorzugsvariante

Genauere Fassung:

- 01 Der Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt bestätigt die im Rahmen der Vorplanung untersuchte Variante 2 – Rahmenbrücke in Stahlbauweise (Anlage 2) des Neubaus der Brücke zwischen den Schulen am Nettelbeckufer als Grundlage der weiteren Planung und späteren Bauausführung.
- 02 Die Nutzbreite der Brücke wird auf 2,20 m festgelegt.
- 03 Der Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt beschließt die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln (Förderbetrag) in Höhe von 575.000 EUR für das Vorhaben vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Klärung.

Hinweis:

Die Anlage 2 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

Für nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Ausschusses Bau- und Verkehr am 06.12.2019, Drucksache 2210/18 – Die Aufhebung der Geheimhaltung des BuV-Beschlusses 1433/18 zur Kostenspaltung – aufgehoben

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1433/18
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 16.08.2018

Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Gehbahn, Straßenbeleuchtung sowie Oberflächenentwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen

Genauere Fassung:

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 02. März 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. März 2004, wird für Baumaßnahmen zwecks Erneuerung der Teileinrichtung Gehbahn der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1), der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1), der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1) sowie den Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1) zur Ermittlung von Straßenbaubeiträgen eine Kostenspaltung ausgesprochen.

DS 1433/18 – Anlage 1

Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Gehbahn, Straßenbeleuchtung sowie Oberflächenentwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen

Teileinrichtung Gehbahn

Andreasvorstadt
Gutenbergstraße

Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

Ilversgehofen
Roststraße

Melchendorf

Gneisenaustraße
Roter Stein zwischen Zieglerweg und Muldenweg
Roter Stein zwischen Zieglerweg und Conrad-Stolle-Weg

Alach

Windmühlenweg

Frienstedt

Am Brauhaus zwischen Dietendorfer Straße und Am Rand
Am Brauhaus zwischen Hanfsack und Im Trift
Hanfsack zwischen Dietendorfer Straße und Haus-Nr. 6
Hanfsack zwischen Haus-Nr. 2 und Haus-Nr. 28

Teileinrichtung Oberflächenentwässerung

Andreasvorstadt
Adam-Ries-Straße zwischen Fröbelstraße und Borntalweg

Alach

Obertor
Grüne Aue
Stiegelweg
Steinweg

Zum Kleinbahnhof

Dreifußgasse

Am Rieth

Vor dem Hirtstor Haus-Nr. 6 bis Haus-Nr. 8
Vor dem Hirtstor Haus-Nr. 18 bis Haus-Nr. 16
Windmühlenweg

Frienstedt

Im Trift

Am Brauhaus zwischen Dietendorfer Straße und Am Rand
Am Brauhaus zwischen Hanfsack und Im Trift
Hanfsack zwischen Dietendorfer Straße und Haus-Nr. 6
Hanfsack von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 28

Teileinrichtung Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung

Frienstedt

Am Brauhaus zwischen Dietendorfer Straße und Am Rand
Am Brauhaus zwischen Hanfsack und Im Trift
Hanfsack zwischen Dietendorfer Straße und Haus-Nr. 6
Hanfsack von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 28 ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0242/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds für den Aufsichtsrat: der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Frau Anja Flaig wird zum 06.02.2019 als Mitglied und Vorsitzende des Aufsichtsrates der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH abberufen.
- 02 Als neues Aufsichtsratsmitglied der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH wird Herr Peter Städter mit Wirkung zum 07.02.2019 entsandt.
- 03 Herr Peter Städter wird zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH benannt.
- 04 Herr Thomas Engemann wird zum 06.02.2019 als Mitglied des Aufsichtsrates der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt abberufen.
- 05 Als neues Aufsichtsratsmitglied der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt wird Herr Christian Poloczek-Becher mit Wirkung zum 07.02.2019 entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0141/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Entsendung von Stadtratsmitgliedern in Aufsichtsräte

Genauere Fassung:

- 01 Herr Andreas Horn wird als Mitglied des Aufsichtsrates der TUS Thüringer UmweltService GmbH zum 06.02.2019 abberufen.

(Fortsetzung von Seite 8)

- 02 Herr Juri Goldstein wird als Mitglied des Aufsichtsrates der TUS Thüringer UmweltService GmbH zum 07.02.2019 entsandt.
- 03 Herr Andreas Horn wird als Mitglied des Aufsichtsrates der ThüWa ThüringenWasser GmbH zum 06.02.2019 abberufen.
- 04 Herr Juri Goldstein wird als Mitglied des Aufsichtsrates der ThüWa ThüringenWasser GmbH zum 07.02.2019 entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0140/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Wahl des ersten stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden

Genauere Fassung:

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates (Stadtratsvorsitzende/r) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Herr Dominik Kordon durch den Stadtrat gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0135/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Besetzung sachkundiger Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Genauere Fassung:

Als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird Frau Annemarie Papenburg (alt: Herr Mario Thon) benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0133/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Gewerbegebiet Demminer Straße

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Gebiet um die Demminer Straße hinsichtlich seiner Eignung als zu entwickelndes Gewerbegebiet zu untersuchen. Dabei sind eventuelle Belange von etablierten Gartenbaubetrieben zu berücksichtigen.
- 02 Das Ergebnis ist dem zuständigen Ausschuss im Herbst vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0131/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Variantevergleich ÖPNV

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird gebeten folgende Tarifvarianten für den Öffentlichen Personennahverkehr in Erfurt zu prüfen:
 - I. Den für den Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt bezugsberechtigten Schülerinnen und Schülern sowie Rentnern wird eine kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Erfurt ermöglicht.
 - II. Den für den Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt bezugsberechtigten Rentnern wird eine kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Erfurt ermöglicht.
 - III. Ein für alle Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre verbilligte Nutzung des ÖPNV auf Basis des halben Schüler-Abo-Tarifs.
 - IV. Die Einführung einer am VMT-Jobticket orientierten „ÖPNV-Jahres-Flatrate“, die sich mit einem Euro pro Kalendertag des Jahres berechnet und ein Basis-Abo entsprechend den Bedingungen der Abo-Solo darstellt.
- 02 Dem Ausschuss für Bau und Verkehr ist in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 eine Variantenvergleich sowie eine Kostenschätzung für zu erwartende Mehrkostenerhöhungen im städtischen Haushalt vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0078/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Untersuchung Fernbushalt Schillerstraße

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine vertiefende planerische Untersuchung für einen einseitigen Fernbushalt in der Schillerstraße (südlich des Hauptbahnhofs) zu veranlassen. Es sind die Varianten, Einordnung des Fernbushalts nördlich und südlich der Schillerstraße zu untersuchen. Dabei ist eine Car-Sharing-Station für konventionelle und für Elektrofahrzeuge mit zu berücksichtigen.
- 02 Die Untersuchung soll eine Kostenschätzung beinhalten und ist dem Stadtrat Ende des II. Quartals 2019 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0075/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

DeutschlandTour 2019, Radsport-Etappenrennen

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter für die Deutschland-Tour 2019 mit Erfurt als Ziel der Schlussetappe.

- 02 Der Stadtrat befürwortet die Bereitstellung der benötigten finanziellen Mittel in Höhe von 155.200 EUR für das Jahr 2019.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0037/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.01.2019

Änderung der Besetzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung

Genauere Fassung:

Für den Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung wird als

- | | |
|----------------------|---|
| Mitglied: | Herr Björn Schröter
(alt Herr Johannes Feutlinske) |
| 1. Stellvertreter: | Herr Thomas Schmidt |
| 2. Stellvertreterin: | Frau Carola Hettstedt |
- benannt.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2576/18
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Kündigung des „Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt“

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Kündigung des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0132/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Stadtentwicklung Erfurter Ost-Stadt – Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf Grundlage der vorliegenden Planungsschritte für das Gebiet der Ost-Stadt sowie das Gebiet der ICE-City zu ermitteln, welcher Bedarf an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur künftig konkret in diesen Gebieten bestehen wird. Dabei ist auch der Aufbau eines Familien- und Stadtteilzentrums als Anker eines „Modellprojektes Campus Oststadt“ mit dem Ziel Bildung als Ausgangspunkt für gelingende Integration und soziale Teilhabe zu stärken.
- 02 Der Oberbürgermeister wird weiterhin dazu aufgefordert, den ermittelten Bedarf an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in diesen Gebieten in den weiteren Planungen räumlich festzulegen und zu berücksichtigen.

(Fortsetzung von Seite 9)

- 03 Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bis zur Sitzung im April 2019 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2487/18
der Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 18.12.2018

BUGA 2021 – Erneuerung der Zufahrstraßen zum Petersbergareal – Bestätigung der Entwurfsplanung und Bereitstellung EFRE Fördermittel

Genauere Fassung:

- 01 Die vorliegende Entwurfsplanung für die Abschnitte I und II wird inhaltlich beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungsphasen.
- 02 Der Bereitstellung von EFRE – Mitteln (Förderbetrag) in Höhe von 1.322.000 EUR für das Vorhaben Erneuerung der Zufahrtstraßen zum Petersbergareal wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Klärung zugestimmt.

Hinweis:

Die Entwurfsplanung kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0774/18
der Sitzung des Stadtrates vom 05.09.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 14.08.2018 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.04.2018 (Anlage 3) als Satzung.

Der von der Landeshauptstadt Erfurt am 05.09.2018, Beschluss-Nr.: 0774/18, beschlossene vorhabenbezogene

ne Bebauungsplan ANV643 „Wohnen am Auenpark“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 06.11.2018, Az.: 310-4621-7662/2018-16051000-VBPL-WA-ANV643 genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

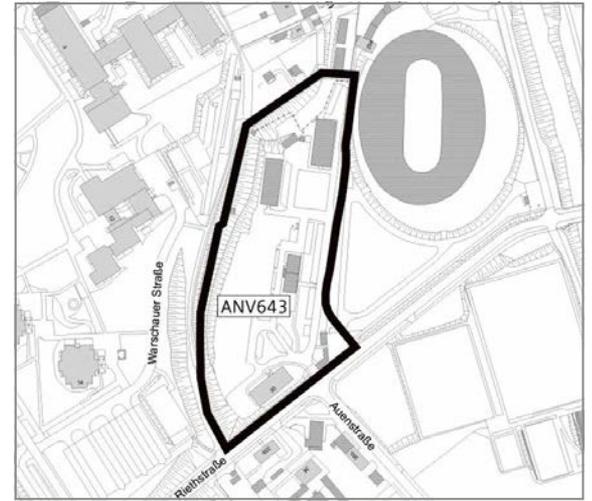
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 20.12.2018

i.V. Linnert
A. Bausewein
Oberbürgermeister



zur Drucksache Nr. 0774/18

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1361/18
der Sitzung des Stadtrates vom 05.09.2018

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 11 im Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in der Fassung vom 25.06.2018 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 05.09.2018, Beschluss-Nr.: 1361/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 25.10.2018, Az.: 310-4621-7673/2018-16051000-FNP-Erfurt 11.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

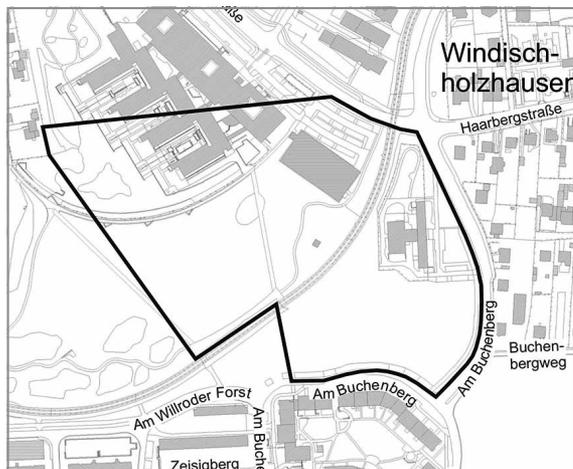
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 19.12.2018

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2213/18
 der Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 18.12.2018

BUGA 2021 – Parkplatz Karlstraße – Bestätigung der Entwurfsplanung

Genauere Fassung:

01 Der Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Er-

furt beschließt die Entwurfsplanung für das Vorhaben Parkplatz Karlstraße (Anlage 1 – 4).

02 Der Ausschuss bestätigt die Verwendung von weiteren 394.670 EUR Stellplatzabläse. Insgesamt werden für diese Maßnahme 800.000 EUR Stellplatzabläsebeiträge bereitgestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1328/18
 der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2018

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 32 im Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 für den Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 für den Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ in der Fassung vom 19.06.2018 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 17.10.2018, Beschluss-Nr.: 1328/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 für den Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 04.12.2018, Az.: 310-4621-8524/2018-16051000-FNP-Erfurt 32.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/östlich Warschauer Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

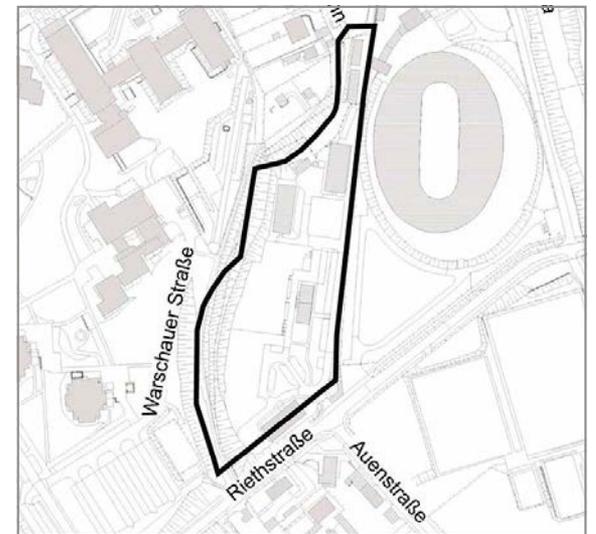
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 20.12.18

i.V. Linnert
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1327/18
 der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV622 „Wohnquartier Ilversgehofener Platz“; Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV622 „Wohnquartier Ilversgehofener Platz“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03.09.2018 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fas-

(Fortsetzung von Seite 11)

sung vom 25.06.2018 (Anlage 3) als Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

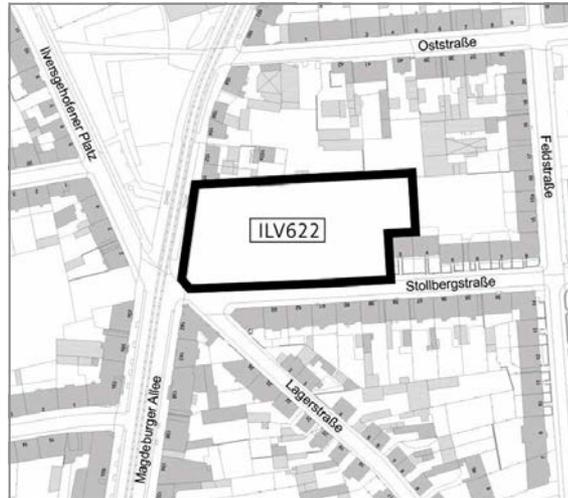
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprü-

chen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 20.12.2018

gez. i.v. Linnert
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1327/18

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1080/18
der Sitzung des Stadtrates vom 05.09.2018

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ in der Fassung vom 23.05.2018 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 05.09.2018, Beschluss-Nr.: 1080/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 für den Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 05.11.2018, Az.: 310-4621-7669/2018-16051000-FNP-Erfurt 30.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 für den Bereich Dittelstedt, „Rudolstädter Straße - Caravan- und Campingplatz“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

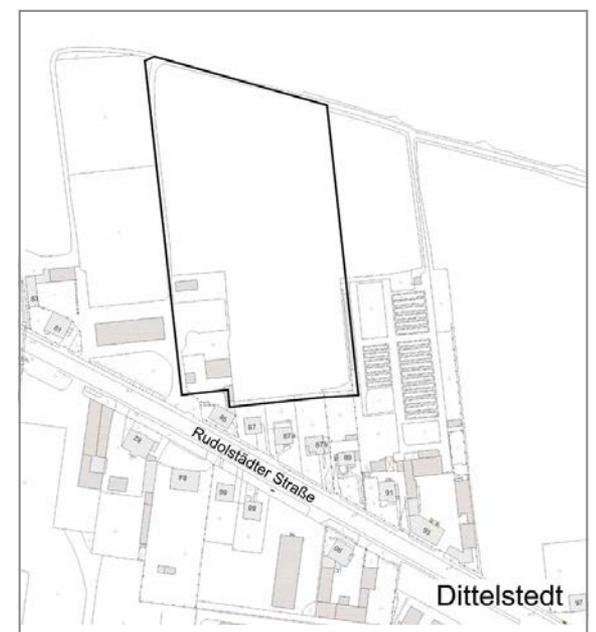
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 19.12.2018

i.V. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0418/18
der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2018

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ in der Fassung vom 27.06.2018 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 17.10.2018, Beschluss-Nr.: 0418/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord - Gewerbepark Blumenstraße“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 20.12.2018, Az.: 310-4621-8562/2018-16051000-FNP-Erfurt 25.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt-Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

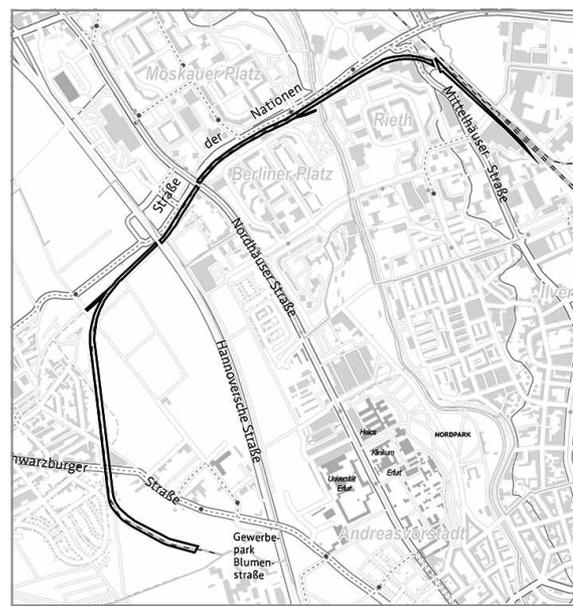
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, 16.01.2019

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0030/19
der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2019

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (22. Änderung)

Genauere Fassung:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (22. Änderung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Hinweis

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (22. Änderung) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.02.2019

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703 f.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.02.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0030/19) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 24 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

Art. 2

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten
 - a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro
 - c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,
 - d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro.

Art. 3

§ 16 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt geändert:

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

Art. 4

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

(Fortsetzung von Seite 13)

Oberbürgermeister	515 Euro
Bürgermeister	309 Euro
Beigeordneter	206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

Art. 5

§ 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 24 Euro, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Art. 6

§ 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

Art. 7

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet,

wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

Art. 8

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 14.02.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2019 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 13.12.2018 im Umlegungsgebiet VUV 9/13 „Urbich, Abschnitt III“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 13.12.2018 für die Grundstücke im alten und neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 37, 62, 67, 68, 69.1, 69.2, 88, 89, 93, 96, 97.1 bis 97.24 und 98 sind am 18.02.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den

Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten E-Mail-Adressen der Landeshauptstadt Erfurt nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten nach § 3 a ThürVwVfG bzw. § 5 a ThürVwVfG dienen.

Erfurt, den 19.02.2019

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Einladung der Jagdgenossenschaft „Kleiner Katzenberg“ Töttleben zur Mitgliederversammlung

Am Freitag, den 15. März 2019 um 19:00 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung in der Gaststätte in Töttleben, Anger 2 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
5. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers
6. Beschlussfassung über Reinertrag und die Verwendung der Pachteinnahmen
7. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Töttleben, die Interesse an der Mitarbeit im Vorstand haben, können sich beim Jagdvorsteher Herrn Peter Meinhardt, Töttleben, melden.

Der Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen zur Mitgliederversammlung

Am Donnerstag, dem 25. April 2019 um 19:00 Uhr findet unsere alljährliche Jahreshauptversammlung im Sportzentrum Vieselbach, Bahnhofsallee 23A, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenstand und Verteilungsplan

(Fortsetzung von Seite 14)

4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Beschlussfassung über den Reinertrag und dessen Verwendung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Einladung

Am Mittwoch, dem 10. April 2019, um 19 Uhr findet im „Marbacher Schlösschen“ in Marbach, Merseburger Straße 1, die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Kerspleben zur Mitgliederversammlung

Am Dienstag, den 19. März 2019 um 19:00 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung im Bürgerhaus Kerspleben, Große Herrengasse 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
5. Beschlussfassung über Reinertrag und die Verwen-

6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Molsdorf

- Die Jagdgenossenschaft Molsdorf lädt alle Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, dem 28. März 2019 um 18:30 Uhr ein.
Versammlungsort: Landhotel Burgen Blick, Am Zwetschenberg 1, 99094 Erfurt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers und Revision
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassungen
 - 5.1 Verwendung des Reinertrages
 - 5.2 Aufwandsentschädigung
6. Verschiedenes

Hinweis:

Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Molsdorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Alach

Am Freitag, dem 5. April 2019, findet 18 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“ in Alach die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alach für das Jagdjahr 2018/2019 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes

3. Kassenbericht und Ermittlung des Reinertrages
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss über Rücklagen
8. Wahl des Vorstandes
9. Bericht und Anträge der Jagdpächter
10. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alach

Die Jagdgenossenschaft Alach fasste auf ihrer Jahreshauptversammlung am 27.06.2018 folgende Beschlüsse: **0118 Kassenbericht und Ermittlung des Reinertrages der Jagdnutzung**

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung im Jagdjahr 2017/2018 wurde festgestellt.

0218 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
Der Jagdvorstand und der Kassenwart wurden einstimmig entlastet.

0318 Verwendung des Reinertrages:

Der Reinertrag 2017/2018 wird nicht ausgezahlt. Ansprüche am Reinertrag aus der Jagdnutzung 2017/2018 sind binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Jagdvorsteher schriftlich geltend zu machen. Nicht abgeholte Reinerträge aus dem Jagdjahr 2017/2018 fließen in die Rücklage.

0418 Verwendung der Rücklage

Dem Antrag auf Zuwendung wurde die volle Zustimmung gegeben.

0518 Bericht der Jagdpächter

Die Beschlüsse können von Berechtigten nach vorheriger Absprache bei Herrn Thomas Laufer, Tel.: 0172/3653193, über den Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab Erscheinungsdatum dieser Veröffentlichung, eingesehen werden.

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

In der **Kulturdirektion** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**1 Direktor (m/w/d) Kulturdirektion
zunächst befristet gemäß § 31 TVöD
für die Dauer von 2 Jahren (Führung auf Probe)**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:
 - Hochschulabschluss (Diplom (Uni) oder Master)

in einer kulturellen oder geisteswissenschaftlichen Fachrichtung, vorzugsweise im Bereich Kulturmanagement

2. Wünschenswert sind:
 - mehrjährige Berufserfahrung sowie ausgeprägte Führungskompetenz
 - Kommunikationsfähigkeit sowie Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft
 - konzeptionelle Fähigkeiten zur Erstellung und Umsetzung von fachlichen Strategien in der Verwaltung
 - Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich kommunaler Kulturpolitik sowie -förderung, Kulturpolitik auf Landesebene, Soziokultur und Kreativwirtschaft
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften, speziell der Gebiete allgemeinen Verwaltungsrecht, öffentliches Finanzwesen, Vertragsrecht, insbesondere ThürKO, ThürGemHV, spezielle Gesetze und Verordnungen des jeweils zuständigen Fachministeriums auf Landes- und Bundesebene sowie Gesetze/Richtlinien zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

- nachgewiesene Kenntnisse im Verwaltungsbereich auf kommunaler, Landes-, Verbands- oder vergleichbarer Ebene sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- anwendungsbreite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software

(Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise fügen Sie bitte den Bewerbungsunterlagen zu.)

(Fortsetzung von Seite 15)

Bewertung: E 15 TVöD
Bewerbungsfrist: 26. März 2019

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für die **Kulturdirektion** zum frühestmöglichen Termin:

**Leiter (m/w/d)
Künstlerwerkstätten**

Aufgabenschwerpunkt:

- Leitung, Koordinierung und Vermarktung der Künstlerwerkstätten
- Vermittlung theoretischer und praktischer Grundlagen im Bereich Email und Schmuck sowie Einführung in manuelle und maschinelle Arbeitstechniken
- Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Ausstattung der Werkstätten mit Maschinen und Material durch Beschaffungen und Wartung technischer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeiter

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:
 - Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Schmuckdesign oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gold- und Silberschmiedemeister
2. Wünschenswert sind:
 - Umfangreiche Kenntnisse in der Metall- und Schmuckgestaltung
 - Spezielle Kenntnisse in Emailtechniken
 - Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Künstlern, Verbänden, Vereinen sowie im Umgang und der Anleitung von Kursteilnehmern
 - Anwendungsbereite Englischkenntnisse
 - Kenntnisse in den Bereichen Arbeitssicherheit, Projektförderung, Kommunikation und Marketing
 - Anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
 - Engagement, Flexibilität; Sorgfalt, Kommunikationsfähigkeit sowie ein sicheres und korrektes Auftreten

Bewertung: Die Eingruppierung richtet sich nach der Qualifikation:
Hochschulabschluss: E 9b TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)
Meisterabschluss: E 8 TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)
Bewerbungsfrist: 8. März 2019

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Entwässerungsbetrieb** zum frühestmöglichen Termin:

**Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)
Kanalsanierung**

Aufgabenschwerpunkt:

- Überprüfung und Auswertung der betriebsinternen Kamerainspektionen des Kanalnetzes sowie der Inspektionen von Fremdfirmen
- Pflege, Aktualisierung und Aufbereitung des Daten-

bestandes und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Kanalinformationssystems

- Vorbereitung von Auftragserteilungen für die betriebsinternen Kamerainspektionen auf Grundlage der vorgeschriebenen Intervalle der Eigenkontrollverordnung sowie der Gewährleistungsüberprüfungen und weiterer Erfordernisse
- Wahrnehmung von Teilaufgaben bei der inhaltlichen Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption sowie der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Sanierungsplanung
- Mitwirkung bei Abnahmen und Übernahmehandlungen fertiggestellter Kanalobjekte vor Ort
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben nach Weisung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:
 - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Wasser- und Bodenmanagement oder Wassertechnologie
 - Fahrerlaubnis Klasse B
2. Wünschenswert sind:
 - umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Inspektion, Sanierung und Reparatur des Kanalnetze
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere WHG, ThürVG, ThürVwVfG, Abwasserabgabengesetz und der einschlägigen Regelwerke wie DIN, EN, DWA sowie sonstiger technischer Vorschriften und der die Stadtentwässerung betreffenden Satzungen
 - anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
 - Planungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft sowie eine sorgfältige Arbeitsweise

Bewertung: E 10 TVöD
Bewerbungsfrist: 22. März 2019

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Entwässerungsbetrieb** zum frühestmöglichen Termin:

**Fachkraft
Kanalstandhaltung (m/w/d)**

Aufgabenschwerpunkt:

- Vorbereitung und Durchführung schwieriger baulicher Instandsetzungsarbeiten am Kanalnetz, den Sonderbauwerken und sonstigen abwassertechnischen Anlagen
- Wahrnehmung von Fahr- sowie sonstigen Transporttätigkeiten u. a. mittels einschlägiger Hub- und Ladetechnik
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von komplexen Instandsetzungsmaßnahmen Dritter sowie Absicherung der Baustellen im Auftrag des verantwortlichen Meisters
- Bedienung, Wartung und Pflege der zugewiesenen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert die Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst.

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Tiefbaufacharbeiter/-in oder Kanalbauer/-in
- mindestens einjährige Berufserfahrung
- Fahrerlaubnis Klasse C1E
- gesundheitliche Eignung zum Einsteigen in Abwasserschächte (Der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)

2. Wünschenswert sind:

- Berechtigungsnachweis zum Bedienen von Hub- und Ladegeräten
- anwendungsbereite Kenntnisse zur Einrichtung und Sicherung von Baustellen (RSA) sowie des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- körperliche und psychische Belastbarkeit in Extremsituationen, wie z.B. Kälte, Hochwasser und Starkregen sowie im Umgang mit abwasserspezifischen Stoffen
- Verantwortungsbereitschaft sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität und persönliches Engagement

Bewertung: E 6 TVöD
Bewerbungsfrist: 22. März 2019

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstiges

Krämerbrückenfest 2019 – Innenstadtbereich (außer Mittelalterbereich)

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. bis 16. Juni 2019

Vergabe von Imbiss-, Getränke- und Händlerständen sowie nur auf dem Domplatz Geschäften nach Schaustellerart (nachfolgend „Verkaufsstände“ genannt)

Entsprechend der „Kleinteiligkeit“ der Erfurter Altstadt werden grundsätzlich nur attraktive Verkaufsstände mit Sortimenten entsprechend der Konzeption sowie einer maximalen Breite von 4,00 m und einer maximalen Tiefe von 3,00 m (ausgenommen von der maximalen Breite und Tiefe sind Verkaufsstände sowie Geschäfte

(Fortsetzung von Seite 16)

nach Schaustellerart auf dem Domplatz) zugelassen. Die Verkaufsstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Dekoration in das jeweilige Umfeld des entsprechenden Veranstaltungsortes einordnen.

Die Ausschank- und Belieferungsrechte für Bier sind **nicht** Gegenstand dieser Ausschreibung. Diese Konzessionsrechte wurden/werden gesondert ausgeschrieben und vergeben. Dabei ist der zugelassene Teilnehmer im Sinne dieser Ausschreibung verpflichtet, sich vom Konzessionsnehmer, der den Zuschlag für die Ausschank- und Belieferungsrechte erhalten hat, beliefern zu lassen.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, Kulturdirektion umfassend umzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und Essverabreichungen grundsätzlich Mehrweggeschirr beziehungsweise essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) zu verwenden.

Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium „Attraktivität“ das einzige Vergabekriterium. Zur Beurteilung der Attraktivität werden insbesondere die folgenden Kriterien bewertet:

- Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes (50 %)
- Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
- Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (20 %)
- Attraktivität des Sortiments (15 %)
- Produkte aus eigener Herstellung (5 %).

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes bzw. des Imbiss- und Getränkeangebotes sowie den üblichen Angaben zum Verkaufsstand einschließlich gut erkennbarer Farbfotografien vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5) und vom Warenangebot sind grundsätzlich auf dem Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und bis zum 9. April 2019 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, zu richten.

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Weitere Informationen und Antragsformulare:

➔ www.erfurt.de/ef131735

Krämerbrückenfest 2019 – Mittelalterbereich

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. bis 16. Juni 2019

Vergabe von mittelalterlichen Imbiss-, Getränke- und Händlerständen, Ständen mit darstellendem Handwerk sowie Ständen mit selbstproduzierten Waren (ohne künstlerische Aktivitäten)

Entsprechend der „Kleinteiligkeit“ der Erfurter Altstadt, insbesondere auch im Bereich hinter der Krämerbrücke, in dem sich der Mittelalterbereich befindet, werden grundsätzlich nur attraktive, historisch gestaltete Imbiss-, Getränke- und Händlerstände, Stände mit darstellendem Handwerk sowie Stände mit selbstproduzierten Waren mit Sortimenten (nachfolgend „Verkaufsstände“ genannt) entsprechend der Konzeption sowie einer maximalen Breite von 4,00 m und einer maximalen Tiefe von 3,00 m (im Bereich der Studentengasse ist nur eine maximale Tiefe von 2,00 m möglich) zugelassen. Ausgenommen von der maximalen Breite und Tiefe sind nur Imbiss- und Getränkestände.

Die Verkaufsstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Dekoration in das Umfeld im Bereich der Krämerbrücke einordnen. Das entsprechende Verkaufspersonal sollte sich dabei in historischer Kleidung präsentieren.

Zur attraktiven inhaltlichen und authentischen Gestaltung des Mittelalterbereiches ist vorgesehen, dass ein entsprechender Branchenmix im Verhältnis von 60 % Non-Food zu 40 % Food eingehalten und realisiert wird. Die Ausschank- und Belieferungsrechte für Bier sind **nicht** Gegenstand dieser Ausschreibung. Diese Konzessionsrechte wurden/werden gesondert ausgeschrieben und vergeben. Dabei ist der zugelassene Teilnehmer im Sinne dieser Ausschreibung verpflichtet, sich vom Konzessionsnehmer, der den Zuschlag für die Ausschank- und Belieferungsrechte erhalten hat, beliefern zu lassen.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, Kulturdirektion umfassend umzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und Essverabreichungen grundsätzlich Mehrweggeschirr beziehungsweise essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) zu verwenden.

Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium „Attraktivität“ das einzige Vergabekriterium. Zur Beurteilung der Attraktivität werden insbesondere die folgenden Kriterien bewertet:

- Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes (50 %)
- Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
- Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (15 %)
- Attraktivität des Sortiments (15 %)
- Vorführungen des Handwerks (5 %)
- Produkte aus eigener Herstellung (5 %).

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes bzw. des Imbiss- und Getränkeangebotes sowie den üblichen Angaben zum Verkaufsstand einschließlich gut erkennbarer Farbfotografien vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5), vom Warenangebot und vom Verkaufspersonal sind grundsätzlich auf dem Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und bis zum 9. April 2019 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, zu richten.

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Weitere Informationen und Antragsformulare:

➔ www.erfurt.de/ef131737

New Orleans Musik Festival 2019

auf dem Rathausparkplatz im Rahmen des Krämerbrückenfestes

Vergabe von Imbiss- und Spezialgetränkständen (außer Cocktailstände)

Zugelassen werden nur attraktive und speziell zur Art und Inhalt des New Orleans Musik Festival passende Imbiss- und Spezialgetränkstände (außer Cocktailstände) mit Sortimenten, die zum Konzept des New Orleans Musik Festivals inhaltlich passen, z. B. Imbissstände mit Fingerfood (nachfolgend „Verkaufsstände“ genannt).

Die Ausschank- und Belieferungsrechte für Bier sind **nicht** Gegenstand dieser Ausschreibung. Diese Konzessionsrechte wurden/werden gesondert ausgeschrieben und vergeben. Dabei ist der zugelassene Teilnehmer im Sinne dieser Ausschreibung verpflichtet, sich vom Konzessionsnehmer, der den Zuschlag für die Ausschank- und Belieferungsrechte erhalten hat, beliefern zu lassen.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, Kulturdirektion umfassend umzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und Essverabreichungen grundsätzlich Mehrweggeschirr bzw. essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) zu verwenden.

Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium „Attraktivität“ das einzige Vergabekriterium. Zur Beurteilung der Attraktivität werden insbesondere die folgenden Kriterien bewertet:

- Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes (50 %)
- Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
- Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (20 %)
- Attraktivität des Sortiments (15 %)
- Produkte aus eigener Herstellung (5 %).

Anträge mit Auflistung des Imbiss- und Getränkeangebotes sowie den üblichen Angaben zum Verkaufsstand einschließlich gut erkennbarer Farbfotografien vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5) und vom Warenangebot sind grundsätzlich auf dem Antragsformular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und bis zum 9. April 2019 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, zu richten.

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Weitere Informationen und Antragsformulare:

➔ www.erfurt.de/ef141734

Ende der Ausschreibungen

Parkhaus Hauptbahnhof wird saniert

Aufgrund von Sanierungsarbeiten kommt es ab 4. März 2019 zu Einschränkungen im Parkhaus Hauptbahnhof. Betroffen ist die obere Ebene. Hier ist der Fahrbelag rissig geworden, Tausalze könnten das Mauerwerk und den Stahlbeton schädigen. Der Fahrbelag wird durch eine neue Schicht Epoxidharz ersetzt. Nutzer werden gebeten, die unterste Ebene (-2) zu nutzen.

Ab 4. Mai 2019 wird das Parkhaus komplett gesperrt. Bis zum 7. Juni erfolgen Arbeiten an der Auffahrtrampe. Aus Sicherheitsgründen dürfen in den jeweiligen Bauabschnitten keine Autos verbleiben. Bleiben trotzdem Fahrzeuge stehen, müssen sie auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Die Dauerparker sind informiert, für diesen Zeitraum können sie ihren Parkplatz nicht nutzen. Gebühren entstehen ihnen während der Sperrung nicht.

Für Pendler werden die Parkzeiten im Parkhaus Thomaseck erweitert. Ab 5 Uhr ist es während der Sperrung des Parkhauses Hauptbahnhof geöffnet.

Autofahrer werden um Verständnis gebeten. ■

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung aktueller Projektthemen und Maßnahmen für das Jahr 2019

Schwerpunktthema:

Nicht reden, sondern handeln. Beispiele für gelebte Praxis im Ehrenamt.

Der Ehrenamtsbeirat der Stadt Erfurt lobt im Jahr 2019 unter vorgenanntem Thema einen Projektpreis aus.

Nachfolgende Kriterien sollen Bestandteil des Projektes sein:

- breite Beteiligungsorientierung
- breiter Kooperationsansatz
- besonders innovativer Charakter
- nachhaltige Wirkung
- Mentorenentwicklung
- Übertragbarkeit der Inhalte

Mit einem schon laufenden oder bis Mitte des Jahres 2019 dazu beginnenden Projekt können sich Vereine, Verbände, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt haben oder deren ehrenamtliches Engagement auf die Stadt Erfurt bezogen ist, für den Ehrenamtspreis der Stadt Erfurt bewerben. Ausnahmen sind möglich, wenn sich der Verein, Verband, die Kirchgemeinde oder Bürgerinitiative in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt verdient gemacht haben.

Für die Preisvergabe sind insgesamt 1.000 Euro vorgesehen.

Im Einzelnen: Platz 1: 500 Euro sowie für den 2. und 3. Platz je 250 Euro.

Die Bewerbungen sind bis zum 31.03.2019 einzureichen an:

Stadtverwaltung Erfurt
Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt
Rumpelgasse 1
99084 Erfurt
Für eventuelle Nachfragen Tel.: 0361 655-1038

Die Preisvergabe findet im Rahmen der Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt statt. ■

Informationen zum langfristigen Führerscheintausch

Am 15.02.2019 hat der Bundesrat den gestaffelten Führerscheintausch beschlossen. Mit dem Pflichttausch werden die EU-Vorgaben zur Befristung der Führerscheine umgesetzt. Da alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine nicht befristet wurden, sind diese bis 19.01.2033 zwingend umzutauschen.

Für die Führerscheininhaber bedeutet dies, dass sie für den Umtausch ausreichend Zeit haben, da lange Umtauschfristen beschlossen wurden. Die konkreten Umtauschfristen finden Sie auf www.erfurt.de/ef114415.

So betrifft die erste Umtauschstufe ausschließlich die Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, deren alte Papierführerscheine (ausgestellt vor dem 01.01.1999) bis zum 19.01.2022 umgetauscht werden müssen.

Für den Umtausch buchen Sie bitte unter www.erfurt.de/buergerservice einen Termin.

Bitte bringen Sie zum Termin mit:

- Ihren Personalausweis oder Reisepass
- ein biometrisches Lichtbild nach der Passverordnung (Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen) und
- ihren Führerschein

Sollte der alte Führerschein nicht in Erfurt ausgestellt worden sein, ist vorab bei der ausstellenden Behörde eine Karteikartenabschrift anzufordern, die an die Fahrerlaubnisbehörde Erfurt gesendet wird.

Die Gebühren für den Umtausch betragen derzeit 28,80 EUR und erhöhen sich ggf. um 6,80 EUR bei Expresslieferung in dringenden Fällen. ■

Friedhofsverwaltung keine Sprechzeit

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind am 6. März 2019 aufgrund einer Veranstaltung nicht erreichbar. In der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr entfällt die Sprechzeit. Eine telefonische Erreichbarkeit ist nicht gewährleistet.

Terminvergaben für Trauerfeiern und Rückfragen zu Grabstättenangelegenheiten sind am Folgetag zu den gewohnten Zeiten wieder möglich. ■

Geänderte Öffnungszeiten der Stadtkasse

Am 06.03.2019 bleibt die Hauptkasse aus organisatorischen Gründen geschlossen. Ab dem 07.03.2019 ist die Hauptkasse wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt geöffnet. ■

Kanalsanierung in der Demminer Straße

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, ab dem 11. März in der Demminer Straße die Gewässerverrohrung des Rosenborns zu sanieren. Nach einer TV-Inspektion wurden Schäden festgestellt. Der ca. 140 m lange Regenwasserkanal unter der Demminer Straße kann mittels Schlauchlining repariert werden.

Bei diesem effektiven Verfahren wird ein harzgetränkter Nadelfilzschlauch in die bestehende Leitung eingebracht und dann mit Dampf ausgehärtet. Eine Aufgrabung der Straße ist nur an den Schachtbauwerken erforderlich.

Die Arbeiten dienen der Vorbereitung des ab Juni 2019 geplanten Ausbaues der Demminer Straße.

Die Demminer Straße wird während der Baumaßnahme halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird über eine Einbahnstraßenregelung entgegen dem Uhrzeigersinn geführt. Die Umleitung erfolgt über die Anschlussstelle „Blumenstraße“, da die Anschlussstelle „Straße der Nationen“ auf Grund der Baumaßnahme „Renaturierung/Offenlegung Marbach“ nicht nutzbar ist.

Die Dubliner Straße ist von der Demminer Straße bis zu ATU voll gesperrt. Die Abfahrt aus Richtung Norden auf die Demminer Straße und die Abfahrt auf die Demminer Straße aus Erfurt kommend ist nicht möglich. Die Auffahrtsrampen in Richtung Norden und in die Stadt sind nutzbar. Eine Umleitung wird ausgeschildert.

Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich bis zum 29. März andauern, in dieser Zeit sind Beeinträchtigungen im Durchgangsverkehr nicht zu vermeiden. Die Kraftfahrer werden im genannten Zeitraum um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Kanalbau in Ermstedt

Am 18. März beginnen die Tiefbauarbeiten zur abwassertechnischen Erschließung und zum grundhaften Straßenbau in Ermstedt. Deshalb wird ab 25. März die Amtmann-Wincopp-Straße zwischen der Gamstädter Landstraße und der Straße Am Mittelgraben voll gesperrt.

Der Bus in Richtung Erfurt sowie der Durchgangsverkehr werden durch die Straße „Am Mittelgraben“ umgeleitet. Die Gegenrichtung sowie die stadtauswärtige Buslinie der EVAG fahren über die entsprechend ertüchtigten Wege „Am Steinbruch“, weiter über die Zimmernsupraer Straße in die Gamstädter Landstraße. In der Straße „Am Steinbruch“ wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Die Strecke wird als Einbahnstraße geführt. Die Vollsperrung ist voraussichtlich bis Ende Juli 2019 erforderlich.

Alle Verkehrsteilnehmer werden um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. ■

Informationen zum Karneval

Karnevalsumzug am 3. März 2019

Neue Strecke: Juri-Gagarin-Rings – Bahnhofstraße – Anger – Schloßerstraße – Fischmarkt – Domplatz

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen

Mit dem Karnevalsumzug am Sonntag, dem 03.03.2019, sind erhebliche Einschränkungen des Verkehrs in der Innenstadt verbunden. Bereits vor dem Start um 13:00 Uhr am Juri-Gagarin-Ring erfolgen entsprechende Einschränkungen entlang der Zugstrecke und dem Umfeld. Bereits ab 07:00 Uhr erfolgt eine Sperrung des Juri-Gagarin-Rings zwischen Huttenplatz und Krämpferstraße bis voraussichtlich 19 Uhr.

Die Vollsperrung für jeglichen Fahrverkehr erfolgt ab 11:00 Uhr bis voraussichtlich gegen 19:00 Uhr auf der Zugstrecke Juri-Gagarin-Ring – Bahnhofstraße – Anger – Schloßerstraße – Fischmarkt – Marktstraße – Domplatz.

Neben einer Haltverbotsbeschilderung entlang der Zugstrecke erfolgt des Weiteren zur Sicherstellung des ÖPNV eine Sperrung von Parkflächen im Bereich Holbeinstraße Ecke Windthorststraße.

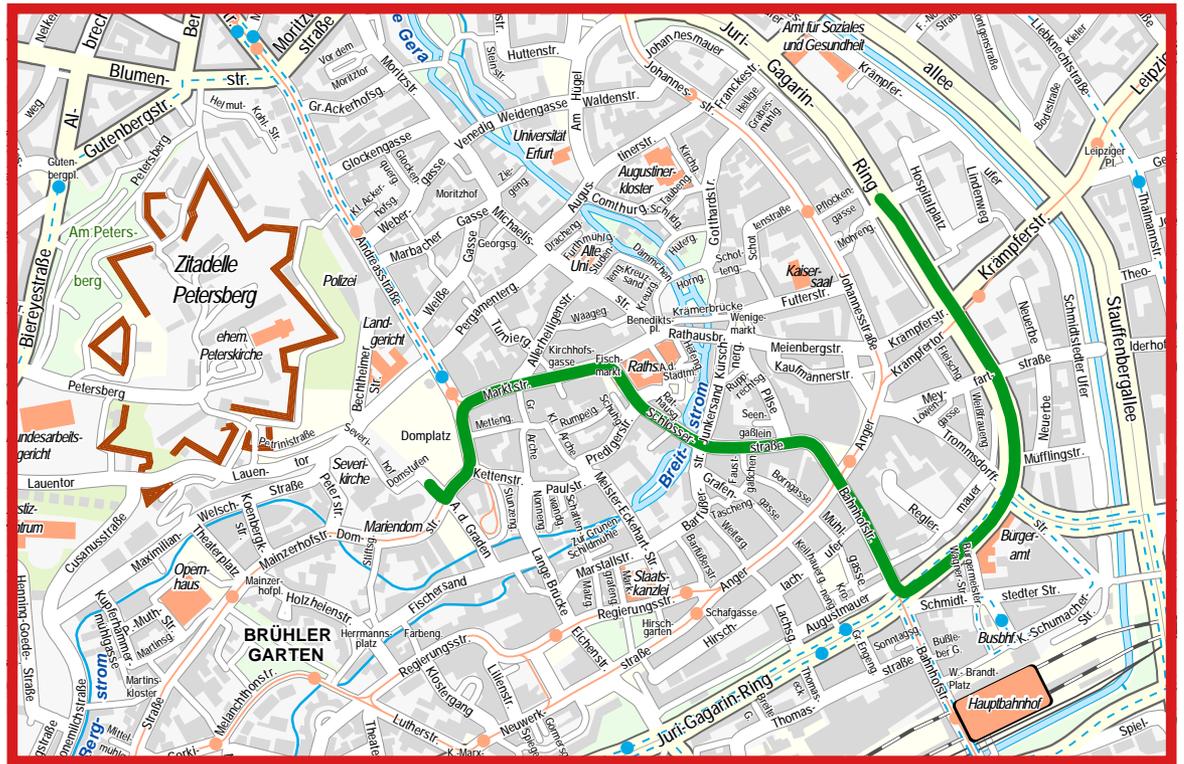
Eine Zufahrt zu den Parkhäusern Anger 1 sowie Reglermayer ist am Sonntag nur bis 11:00 Uhr möglich. Eine Ausfahrt aus beiden Parkhäusern ist durch eine ausgewiesene Umleitung jederzeit möglich.

Auf die Beachtung der Verkehrszeichen, insbesondere die Sperr- und Haltverbotsbeschilderung wird hiermit nochmals hingewiesen. Ebenso wird um Beachtung der Hinweise der EVAG, der Polizei, der Ordner sowie der Verkehrsdurchsagen gebeten.

Kraftfahrer sollten den Bereich im Veranstaltungszeitraum möglichst weiträumig umfahren.

Zugfolge

- 0 Führungsfahrzeug
- 1 Fanfarenorchester Erfurt e. V.
- 2 Gemeinschaft Erfurter Carneval e. V.
- 3 Komitee der GEC
- 4 Erfurter Carneval Kanonen e. V.
- 5 Karneval Club Braugold e. V. Erfurt
- 6 Spielmannszug Schloßvippach e. V.
- 7 Schwanseer Carnevals Club e. V.
- 8 Gothaer Karnevalsgemeinschaft 1969 e. V.
- 9 SCC Stotternheimer Carneval Club e. V.
- 10 Kinderzirkus Piccolino
- 11 1. Thüringer Guggen Musiker Apolda
- 12 AFC Erfurt Indigos e.V.
- 13 Carnevals Verein FACEDU e. V.
- 14 Stadtverwaltung Sömmerda
- 15 Marbacher Karneval Club e. V.
- 16 Karneval Club Dittelstedt e. V.
- 17 Karneval Club Reseda 1967 e. V.
- 18 Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e. V.
- 19 Sparkasse Mittelthüringen
- 20 Schalmeien Bigband Ingersleben e.V.
- 21 Prinzenpaar der Stadt Erfurt
- 22 Senat der GEC
- 23 Wanderslebener Narrenclub e. V.
- 24 Carnevalsverein „Gispi Fühse“ e. V.
- 25 Binderslebener Carneval Club e. V.



© Amt für Geoinformation und Bodenordnung

- 26 Witterdaer Carnival Club e. V.
- 27 Töttelstädter Karneval Club e. V.
- 28 Büßlebener Carnevalsclub e. V.
- 29 Erfordia Carneval Vereinigung e. V.
- 30 Ritterschaft zu Erfordia e. V.
- 31 Carnevalsfreunde Erfurt e. V.
- 32 Schmiraer Carnevals Verein e. V.
- 33 Marbacher Burschenverein „Einigkeit“ 1894“ e.V.
- 34 radio TOP 40
- 35 Faschingsverein Schwerborn e. V.
- 36 Karneval Club Alach e. V.
- 37 Sohnstedter Karnevals Verein
- 38 Anger Karneval Club Erfordia e. V.
- 39 1. Elxlebener Karneval Club e. V.
- 40 Opus Cultum e.V.
- 41 Karneval Klub „Helau“ Erfurt e. V.
- 42 Popp Fahrzeugbau GmbH
- 43 Karnevalsverein „Narrhalla“ e.V. Arnstadt

- Linien 1 / 6 Klinikum – Rieth – Lutherkirche SWE – Anger
 - Linie 3 Klinikum – Europaplatz
 - Linie 2 Ringelberg – Leipziger Platz (Pendelverkehr)
 - Linie 2 P+R – Messe – Lange Brücke (Eichenstraße)
 - Linie 4 Bindersleben/Hauptfriedhof – Lange Brücke (Eichenstraße)
 - Linie 5 Zoopark – Anger
- Für die Stadtbahn-Linien 3 und 6 wird zwischen Klinikum und Domplatz (Ersatzhaltestelle vor dem Landgericht) ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Die Haltestelle Domplatz der Stadtbahn-Linie 90 wird vor das Gebäude des Landgerichtes verlegt. Der Bahnhofstunnel kann nicht angefahren werden. Deshalb wird die Haltestelle Hauptbahnhof durch die Bus-Linien 9, 51 und 60 nicht bedient.
- Linie 9 Umleitung über Robert-Koch-Straße und Busbahnhof, Steig 4
 - Linie 51 Umleitung über Kaffeetrichter und Busbahnhof, Steig 6
 - Linie 60 Umleitung über Kaffeetrichter und Busbahnhof, Steig 6

Informationen der Evag

02.03.2019, Rathaussturm

In der Zeit von 10:30 bis 11:45 Uhr kann es zu Änderungen in der Linienführung kommen.

- Linie 3 Urbicher Kreuz – Lutherkirche/SWE – Europaplatz
- Linie 4 Wiesenhügel – Lutherkirche/SWE
- Linien 4 / 6 Rieth – Hauptfriedhof/Bindersleben (über Domplatz)
- Linie 6 Steigerstraße - Lutherkirche/SWE.

03.03.2019, Karnevalsumzug

Auf allen Stadtbahnlinien sowie der Buslinie 90 kommt es in der Zeit von 11:00 bis ca. 18:00 Uhr zu Veränderungen in der Linienführung:

- Linien 1 / 3 Urbicher Kreuz – Thüringenhalle
- Linien 4 / 6 Wiesenhügel – Steigerstraße

Genauere Informationen zu den Linienführungen und Fahrzeiten der Schienenersatzverkehre gibt es im Internet unter www.evag-erfurt.de, im EVAG-Mobilitätszentrum am Anger sowie über das Infotelefon: 0361 19449.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Rosenmontag

Die Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Erfurt sind am 4. März, sofern die regulären Sprech- und Öffnungszeiten nicht eher enden, bis 13:00 Uhr, das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung bis 12:00 Uhr, erreichbar.

Älter werden in Erfurt – Neues für Senioren

Humorvolle Texte über die harte Schule des Lebens gesucht

Der Schreibwettbewerb „Erfurter Federlesen“ geht in die 23. Runde. Erneut treten kreative Freizeitautoren, die gern ihre Fiktionen oder Erlebnisse zu Papier bringen, in den künstlerischen Wettstreit. Das 2019er Thema lautet „Das war mir eine Lehre! – Erfahrungen und Missgeschicke mit überraschenden Auswirkungen“. Gefragt sind ernste oder humorvolle Texte über die harte Schule des Lebens und die Lehren, die daraus (nicht?) zu ziehen sind.

Der vom Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt in Zusammenarbeit mit der Stadt- und Regionalbibliothek initiierte Schreibwettbewerb ist generationsübergreifend ausgelegt und erfreut sich stetig wachsenden Zuspruchs.

Im September stellen dann die von der Jury ausgewählten Autoren in einer musikalisch-literarischen Festveranstaltung ihre Beiträge selbst vor und werden für ihre Prosatexte, journalistischen Beiträge oder Gedichte prämiert.

Erfahrungsgemäß gibt es neben den Preisträgern sehr viel mehr Einsendungen, die es wert sind, öffentlich dargeboten zu werden, deshalb finden auch 2019 wieder etliche Nachlese-Veranstaltungen statt.

Einzureichen sind Texte (Prosa, Lyrik oder journalisti-



sche Beiträge auf max. 3 DIN-A4-Seiten, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 oder 1,15) bis zum 10. Mai 2019 per Post an die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, Domplatz 1, 99084 Erfurt. Abgeben kann man das Geschriebene auch persönlich in allen Bibliotheken der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt in einem verschlossenen Umschlag oder man schickt die Beiträge per E-Mail an bibliothek@erfurt.de.

Notwendig ist die Angabe des Namens, Vornamens, der Adresse, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer und des Kennwortes „Erfurter Federlesen 2019“. Um sich in Veranstaltungen nicht nur auf die Namensnennung der Autoren beschränken zu müssen, wünschen sich die Veranstalter, dass zusätzlich auch eine Kurzbiografie und einige Sätze zur

Schreibmotivation mit eingereicht werden. Wer dazu nicht bereit ist, muss keine Nachteile befürchten – die Texte werden natürlich trotzdem wie gewohnt in die Wertung einbezogen. Alle Einsendungen einschließlich der persönlichen Daten werden ein Jahr aufbewahrt und danach vernichtet.

Weitere Informationen:

Seniorenbeirat: 0361 655-1070

Stadt- und Regionalbibliothek: 0361 655-1545.

Vorfrühling in den Seniorenklubs

In den „Berliner Tanzsalon“ lädt der Seniorenklub Berliner Straße am Mittwoch, dem 13. März ein. Stephan Kaufmann eröffnet den Reigen um 14 Uhr.

Der Seniorenklub Roter Berg im Jakob-Kaiser-Ring 56 a verwandelt sich am Donnerstag, dem 7. März, in ein Spieleparadies. 14:30 Uhr beginnt an kleinen und großen Tischen das Würfeln, Knobeln und Ärgern. Wer möchte, bringt sein Lieblingsspiel mit. Übrigens: Alle Spiele, die im Seniorenklub vorhanden sind, können kostenlos ausgeliehen werden.

Wie gewohnt, trifft sich am 1. Donnerstag im Monat, also am 7. März der „Bücher- und Lesekreis“ im Seniorenklub Hans-Grundig-Straße. Die Literaturinteressierten sprechen ab 14:30 Uhr über ihre Empfehlungen. Wer jedoch das Malen bevorzugt, kommt an jedem Mittwoch im Monat, immer um 10 Uhr zu Herrn Döling in den Aquarell-Malkurs.

Im Seniorenklub Weiergasse bietet Frau Claasen am Montag, dem 11. März, um 13 Uhr allen Sangesfreudigen ein gemeinsames „Chorsingen“ an. ■

Abfallkalender 2019 nur noch im Internet oder über eine App

Die Termine für die Abfallentsorgung gibt es 2019 in Erfurt nur noch im Internet oder über eine App. Die Nachfrage nach dem gedruckten Abfallkalender ging in den vergangenen Jahren immer weiter zurück. Des Weiteren haben sich oftmals im Laufe des Jahres Entsorgungstermine einzelner Straßen geändert, so dass dann die gedruckte Fassung des Abfallkalenders nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell war. Unter diesem Gesichtspunkt sowie der Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens und vor allem der Einsparung einer großen Menge Papier wurde diese Entscheidung getroffen.

Auf der Internetseite der Stadtwerke Erfurt kann sich jeder unter Angabe seiner Adresse einen individuellen Abfallkalender erstellen und ausdrucken.

Diejenigen, die über keinen Internetzugang oder keinen Drucker verfügen, können sich einen Ausdruck ihres Abfallkalenders in der Abfall- und Wertstoffberatung, Magdeburger Allee 34 oder beim Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt, Stauffenbergallee 18, abholen oder telefonisch über die 0361 564-3456 bzw. 0361 655-2810 bestellen und zusenden lassen.

Darüber hinaus liegen in den Ortsteilbüros die Termine zur Information aus.

Für Smartphones gibt es die Abfall-App. Diese kann kostenlos über app.abfallkalender.info beziehungsweise über die jeweiligen Appstores ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden. Durch eine integrierte Erinnerungsfunktion wird mit der App kein Entsorgungstermin verpasst. Im Frühjahr wird eine neue Abfall-App mit vielen neuen Funktionen veröffentlicht.

➔ www.stadtwerke-erfurt.de ■

Zum Seniorenbericht der Stadt Erfurt (3)

Der Seniorenbericht wurde am 5. September 2018 vom Erfurter Stadtrat beschlossen. Damit bestätigte er auch die neun abgeleiteten Handlungsempfehlungen, über die der Seniorenbeirat hier informiert.

Der Seniorenbericht dient als langfristige Arbeitsgrundlage. Seine Realisierung ist für einen Zeitraum von fünf bis acht Jahren gedacht. Dass bedeutet, nicht alle Erwartungen können sofort erfüllt werden. Es bedarf etwas Geduld, um alle Fragestellungen zu klären.

Das zweite Handlungsfeld im Bericht ist überschrieben mit „Pflege, Gesundheit, Prävention“. Einige empfohlene Maßnahmen dazu lauten:

- Förderung der Gesundheit von Älteren
- Palliativversorgung stärker in den Blick nehmen
- gute ärztliche Versorgung auch in Zukunft sichern
- besser ausgebildetes Personal im Pflegebereich

„Das Pflegenetz, eine freiwillige Aufgabe der Stadt, muss neben der Stärkung anderer Beratungsangebote,

unbedingt personell und finanziell ausgebaut werden“, meint Gudrun Stübling, Vorsitzende des Seniorenbeirats. Wenn Angehörige oder Nachbarn bemerken, dass jemand unbedingt Pflege braucht, müsse schnelle Hilfe gewährleistet werden, diese Maßnahme verdiene deshalb Vorrang, so Stübling. Wer Lücken in der Versorgung mit medizinischen und pflegerischen Bedarfen feststellen, könne sich gerne an den Seniorenbeirat wenden. Dieser wird versuchen, mit den Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen. Auch der öffentliche Gesundheitsdienst wird seine Aktivitäten verstärken. Aber jeder Einzelne ist auch selbst gefragt. Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, die Angebote der Prävention wahrzunehmen. Es gibt dazu sowohl in einigen Begegnungsstätten, den städtischen Seniorenklubs als auch bei anderen Anbietern eine breite Palette an Veranstaltungen für den kleinen und größeren Geldbeutel. Veranstaltungen zu Sturzprävention gibt es auch in manchen Sportgruppen und Vereinen.

Der Seniorenbericht ist unter www.erfurt.de/ef130540 nachzulesen. ■

Eine schicke Weißtannen-Holzplakette

Erfurter Fuchsfarm bekam Qualitätssiegel für gute Bildung

Die Thüringer Umweltministerin Anja Siegesmund hatte im November 2018 der Erfurter Fuchsfarm offiziell das „Thüringer Qualitätssiegel BNE“ (BNE - „Bildung für nachhaltige Entwicklung“) überreicht. Kürzlich erhielt die Fuchsfarm nun das entsprechende Siegel in Form einer schicken Weißtannen-Holzplakette. Uta Kolano, Leiterin des Nachhaltigkeitszentrums Thüringen (NHZ), übergab diese im Beisein des Vertreters des Thüringer Umweltministeriums, Viktor Liebrecht, an Andreas Horn – den neuen Beigeordneten für Sicherheit und Umwelt der Landeshauptstadt Erfurt.



Ausgezeichnete Arbeit: Uta Kolano – neue Leiterin des Nachhaltigkeitszentrums Thüringen – übergibt im Beisein des Vertreters des Thüringer Umweltministeriums, Viktor Liebrecht die Plakette des Thüringer Qualitätssiegels BNE an Andreas Horn – den neuen Beigeordneten für Sicherheit und Umwelt der Stadt Erfurt

Das Thüringer Qualitätssiegel BNE ist ein Instrument für Bildungsanbieter, ihre Angebote und Bildungsarbeit im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Das Qualitätssiegel möchte das Interesse an dieser Form der Bildung weiter fördern und für dieses wichtige Engagement Danke sagen.

Alle Besucher und Besucherinnen sehen von nun an gleich am Eingang, dass die Fuchsfarm eine ausgezeichnete Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit ist. Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfahren hier viel über einen bewussten Umgang mit Natur und Umwelt, über

den Umgang mit Ressourcen und ein zukunftsfähiges Miteinander.

Bei der Übergabe waren Kinder der KiTa Haselnussweg mit dabei. Sie lernen ein Jahr lang spielerisch alles über

Bienen, Honig und deren Vielfalt. Im Rahmen der gemeinsamen Kooperation kommen sie nun alle zwei Monate auf die Fuchsfarm und erfahren dort, wie wichtig diese kleinen Insekten für uns Menschen und die Natur sind.

„Bildung für nachhaltige Entwicklung“ steht für eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Im Naturerlebnispark Fuchsfarm spielt dieser Ansatz bei der Umweltbildungsarbeit eine immer wichtigere Rolle. Jährlich besuchen zwischen 10.000 und 15.000 Besucher die Einrichtung am Steiger im Süden Erfurts. Selber anfassen können, sich gemeinsam ausprobieren oder sich selbst in der Natur erleben, dies sind auf der Fuchsfarm vermittelte Fertigkeiten, die das Lernen beispielsweise im normalen Schulalltag bereichern.

Weiter Hinweise zum Thüringer Qualitätssiegel BNE unter:

➔ www.nhz-th.de/bne/bne-zertifizierung-in-thueringen/

Aktuelle Kurse der Volkshochschule

Afrikanischer Trommelworkshop (Einsteiger)

Angelehnt an traditionelle afrikanische Rhythmen wird auf die Grundlagen des Djembespiels eingegangen. Es wird ein Stück erarbeitet, um die verschiedenen Handtechniken und die Regeln des Zusammenspiels kennenzulernen und um ein Verständnis für einfache Rhythmen zu vermitteln.

Kursnr.: Q20850
Beginn: Dienstag, 12.03.2019 und Mittwoch, 13.03.2019, jeweils 18:40 bis 21:45 Uhr
Gebühr: 32,00 EUR, erm. 25,60 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7
Dozent: Jürgen Anschütz

Einstieg in die digitale Fotografie – Kompaktkamera

Dieser Fotokurs vermittelt technische Grundlagen der einfachen Kompaktkameras. Bei einer Foto-Exkursion auf dem EGA-Gelände werden unter Anleitung Fotos zu den Themen Landschaft-, Nah- und Porträtaufnahmen erarbeitet und später gemeinsam ausgewertet.

Kursnr.: Q21012
Beginn: immer mittwochs, 13.03.2019 bis 08.05.2019, jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr
Gebühr: 96,00 EUR, erm. 76,80 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7
Dozent: Reinhard Lemitz

Orientierung am Sternenhimmel

Was versteht man unter der Himmelskugel, der Ekliptik und dem Tierkreis? Wie kann man am Abendhimmel die Sternbilder, die Andromeda finden?

Kursnr.: Q11501
Beginn: Dienstag, 12.03.2019 und Dienstag, 19.03.2019, jeweils 19:00 bis 20:30 Uhr
Gebühr: 16,00 EUR, erm. 12,80 EUR
Kursort: Volkshochschule, Schottenstraße 7
Dozentin: Dr. Johanna Moldenhauer

Stadtrundgang: Finstre Gesellen – Dunkle Gassen

Ein Stadtrundgang mit „eiskalten“ Fallakten. Im Lauf der Zeit schlich mancher Gauner über das Erfurter Pflaster, beging bizarre Missetaten oder wurde spektakulär entlarvt.

Kursnr.: Q10135
Beginn: Donnerstag, 14.03.2019, 17:00 - 18:30 Uhr
Gebühr: 8,00 EUR, erm. 6,40 EUR
Treffpunkt: Rathaus Erfurt, Fischmarkt 1
Referent: Dr. Andrea Herz

Fotobuchkurs mit CEWE

Kursnr.: Q21139
Beginn: immer dienstags, 12.03. bis 02.04.2019, jeweils 08:30 bis 11:45 Uhr
Gebühr: 64,00 EUR, erm. 51,20 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7
Dozentin: Sabine Klein

Strick- und Häkelkurs

Kursnr.: Q21450
Beginn: immer mittwochs, 20.03. bis 29.05.2019, jeweils 10:00 bis 11:30 Uhr
Gebühr: 80,00 EUR, erm. 64,00 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7
Dozentin: Heidi Marktscheffel

Tastschreiben lernen

Kursnr.: Q89008
Beginn: immer donnerstags, 07.03. bis 23.05.2019, jeweils 17:00 bis 18:30 Uhr
Gebühr: 64,00 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7
Dozent: Klaus-Dieter Garn

Von Schüler zu Schüler – Einführungskurs Windows

Kursnr.: Q89016
Beginn: immer mittwochs, 20.03. bis 12.06.2019, jeweils 16:00 bis 18:00 Uhr
Gebühr: 64,00 EUR
Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7
Dozent: Nils Wroblewski

Informationen sind unter ➔ www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter ➔ volkshochschule@erfurt.de oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule möglich.

Kräuter auf der Baumscheibe und Anzuchttöpfe aus Zeitungspapier

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (48) bringt Lesetipps der Stadtbibliothek

Verblüffende Untersuchungsergebnisse, nachzulesen in „Vom Gärtnern in der Stadt“ von Martin Rasper, zeigen, dass in der Stadt Nürnberg doppelt so viele Pflanzenarten zu finden sind wie im Umland der Metropole, in Berlin sind es sogar mehr als in der freien Natur ganz Deutschlands! Natürlich liegt beides am Wirken des Menschen – sowohl die Artenarmut, als auch der Artenreichtum. Das betrifft übrigens nicht nur die Flora, sondern auch Vögel und Schmetterlinge. Hier weisen Feldfluren die geringste Vielfalt auf, gefolgt von Dörfern. Dann erst erscheinen die Wohngebiete. Auwälder, Stadtrandgebiete und Parks beherbergen die meisten Arten.

Mittlerweile schwelt deshalb ein Streit zwischen Stadtplanern und Ökologen, die einen sehen den städtischen Raum als Biotop, die anderen nicht. Davon gänzlich unbeeindruckt erobert die Natur inzwischen jeglichen Raum, den sie bekommen kann. An uns liegt es, ihr das zu gewähren, zumal das durchaus Vorteile hat, wie Dorthe Kvist uns in „Grüne Stadtoasen“ ans Herz legt. Kleine Beerensträucher auf allen Etagen und sogar auf dem Dach, Anzuchttöpfe aus Zeitungspapier oder hängende Wandgärten aus Nylontaschen, man findet überraschende Anregungen in dem Buch.

Das Minigärtchen vor der Haustür kann auch die Baumscheibe sein, die bisher eher als Hundetoilette oder Fahrradparkplatz genutzt wurde. Hierzu findet man bei Silvia Appel in „Mein kleiner Stadtgarten“ inspirierende Vorschläge. Es müssen auch nicht immer teure Pflanzkübel sein, auch die in Erfurt inzwischen beliebten Hochbeete erweisen sich als leicht handhabbar und



Pflanzen für Würz- und Heilzwecke im Hirschgarten-Hochbeet: Passende Tipps für zukünftige Stadtgärtner gibt es in der Domplatzbibliothek

ästhetisch ansprechend. Im „Ideenbuch Stadtgarten“ zeigt Mascha Schacht Wege, um Balkone und Hinterhöfe in Wohlfühlorte zu verwandeln. Selbst eine gewisse Eleganz lässt sich gestalterisch auf kleinster Fläche umsetzen, zu bewundern in „Kleine Gärten in der Stadt“ von Martin Schröder.

Nicht zuletzt empfehlen gleich mehrere Autoren, Brachflächen in Gemeinschaftsgärten umzuwandeln. Burkhard Bohne nennt das Social Gardening und zeigt in „Garden Your City“ Fotos mit unbekümmert angelegten Ansammlungen von Kisten, Klappboxen, Autoreifen und Einkaufswagen, gefüllt mit üppigem Grün.

Stadtgärtneripps der Stadt- und Regionalbibliothek

➔ www.erfurt.de/ef111584

Urbane Gärten in Erfurt

➔ www.erfurt.de/ef129851

Patenschaftsvertrag für Grünflächen und Baumscheiben

➔ www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/form/67/67_03_03.pdf

Up-Cycling: Kreative Ideen aus leeren Schraubgläsern



Am Dienstag, dem 5. März, ab 14:00 Uhr findet erneut das Up-Cycling-Kreativprogramm im Stadtmuseum statt. An jedem ersten Dienstag im Monat bietet Museumspädagogin Claudia Meißner kreative Ideen zur Aufwertung von Verpackungen und Müll an.

Am 5. März werden leere Schraubgläser und Glasflaschen zu bunten und kreativen Windlichtern, Vasen und Stifthaltern umfunktioniert: Mit Farbe, Klebefolien und viel Kreativität kann so der Frühling Einzug halten und die ersten Frühjahrsblumen können in selbst gestalteten Vasen Wohnung, Balkon oder Büro verschönern. Passend zum Frühjahrsputz kann mit bunten und praktischen Stifthaltern Ordnung auf den Schreibtischen geschafft werden. Und für die gemütlichen Stunden auf dem Balkon oder im Garten sorgen die selbst gebastelten Windlichter. Alle kleinen und großen Bastlerinnen und Bastler sind herzlich willkommen. Es können gern eigene leere saubere Schraubgläser oder Flaschen mitgebracht werden. Der Eintritt ist frei und das Programm kann ohne Voranmeldung besucht werden. Die Museumswerkstatt steht von 14:00 bis 18:00 Uhr offen für alle Bastelfreudigen.

➔ www.erfurt.de/gm131711

Erfurter Schüler können Klima schützen Umweltamt verlost Klassenausflüge



Das Klima wandelt sich und die Bemühungen um eine nachhaltige, klimagerechte Lebensweise müssen verstärkt werden. Den jungen Menschen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da sie es sind, die die Auswirkungen des Klimawandels am stärksten spüren werden und zugleich einen entscheidenden Einfluss auf die künftige Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft haben. Um Schülerinnen und Schüler für das Thema Klimawandel zu sensibilisieren, verlost das Umwelt- und Naturschutzamt der Landeshauptstadt zusammen mit dem Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz fünf Aktionstage mit einem Klimaquiz im NaturErlebnisGarten der Erfurter Fuchsfarm.

Die Aktionstage finden in der 22. und 23. Kalenderwoche statt und richten sich an Klassenstufen 5-7 aller Schularten. Um an der Verlosung teilzunehmen, werden Ideen von Klassen gesucht. Gefragt wird, was man in der Schule und zu Hause tun kann, um das Klima zu schützen. Ideen können aufgeschrieben, aufgemalt oder in einem Video festgehalten und bis zum 3. Mai 2019 unter klimaschutz@erfurt.de eingereicht werden. Fragen beantwortet Frau Marusczyk vom Umwelt- und Naturschutzamt unter 0361 655-2611.

La forêt – the forest – el bosque: Im Wald gleich Sprachen lernen



Wer hat Lust, etwas über den Wald zu lernen? Und gleichzeitig eine oder sogar mehrere fremde Sprachen zu lernen?

„Wir sind zwei Französinen, die aktuell ein deutsch-französisches ökologisches Jahr auf der Fuchsfarm machen“, sagen Camille und Chloé, „die Fuchsfarm ist für Klein und Groß geeignet, die sich für Natur und Umwelt interessieren“. Mit Kindern wollen sie nicht nur basteln, sondern auch über Bienen, Vögel und Bäume im Wald oder auf dem Gelände sprechen.

„Das macht uns sehr viel Spaß!“ sagen die beiden Freiwilligen, „Deswegen bieten wir ab März auch mehrsprachige Führungen auf Französisch, Englisch und sogar Spanisch für Kinder ab 6 Jahren an“. Mithilfe von Bildern und Spielen wollen sie mit den Kindern durch den Wald laufen. Je nach Sprachwunsch bieten sie die Führung in einer der angebotenen Sprachen an. Am Ende der Führungen wird ein kleines Quiz verteilt und der oder die Sieger/in kann sogar einen kleinen Preis gewinnen!

„Wir freuen uns auf euch! A bientôt!“, so Camille und Chloé, „Gruppenanmeldungen sind unter 0361-655 2559 oder ➔ fuchsfarm@erfurt.de möglich“.

„Dunkles Gold“: Buchvorstellung in der Alten Synagoge



Mirjam Pressler (8. Juni 1940 – 16. Januar 2019)

Foto: Karin Richter

Zu Ehren ihrer kürzlich verstorbenen Mutter und Großmutter Mirjam Pressler lesen Gila Pressler und Malka Yolanda Pressler am Mittwoch, 13. März 2019, um 18:00 Uhr in der Alten Synagoge aus dem neu erschienenen Jugendroman „Dunkles Gold“ von Mirjam Pressler.

Mirjam Pressler war preisgekrönte Autorin zahlreicher Jugendbücher und Übersetzerin von mehr als dreihundert Romanen. Sie erhielt u.a. 2015 für die Übersetzung des Romans „Judas“ von Amos Oz den Preis der Leipziger Buchmesse. In Deutschland ist sie vor allem als Schriftstellerin vielfach preisgekrönter Kinder- und Jugendbüchern bekannt.

Die Lesung wird umrahmt von einer Gesprächsrunde mit ihrer langjährigen Weggefährtin, Frau Prof. Karin Richter (Universität Erfurt), Barbara Gelberg von der Verlagsgruppe Beltz, die ihre Erfahrungen mit Mirjam Pressler aus Verlagssicht schildert und Dr. Maria Stürzebecher (Kulturdirektion Erfurt), deren Forschungen zum Erfurter Schatz die Grundlage für den Jugendroman bildete. Der Abend wird von Maria Stürzebecher moderiert.

Die Veranstaltung findet im Rahmen des Jahresprogramms zum 10jährigen Jubiläum des Museums Alte Synagoge statt. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

➔ www.erfurt.de/jl131690

„Arain! Der Erfurter Synagogenabend“ am 12. März



Der Judaskuss an der Abteikirche in Saint-Gilles-du-Gard (12. Jahrhundert) © Hawobo, Wikimedia Commons

Diskriminierende Vorstellungen über die Juden und ihre Rolle in der Passion und Kreuzigung Jesu haben sich mit einzelnen Riten des christlichen Gottesdienstes verbunden. Vor allem in der allegorischen Deutung der Kar- und Osterliturgie konnten sich antijüdische Vorstellungen und Haltungen niederschlagen. In seinem Vortrag „Antijüdische Deutungen liturgischer Vollzüge und Gebräuche im Mittelalter“ am 12. März will Dr. Jürgen Bärsch dem nachgehen und die langandauernde, hochproblematische Wirkungsgeschichte dieser antijüdischen Deutungen vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein verfolgen.

Dr. Jürgen Bärsch ist Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Ein Schwerpunkt seiner Forschungen bezieht sich auf die ortskirchliche Liturgiegeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zusammen mit Prof. Dr. Benedikt Kranemann (Erfurt) hat er jüngst die zweibändige „Geschichte der Liturgie in den Kirchen des Westens“ herausgegeben.

Einlass in die Alte Synagoge ist ab 19:00 Uhr, Beginn um 19:30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

➔ www.erfurt.de/jl125547

Veranstaltungen am „Tag der Druckkunst“



Foto: Ernst August Zimmermann

Anlässlich der Aufnahme der traditionellen künstlerischen Drucktechniken als immaterielles Kulturgut in das Unesco-Kulturerbe finden am 15. März zahlreiche Veranstaltungen im Druckereimuseum im Benary-Speicher und in der IMAGO Kunst- und Designschule statt. Der Graphikdrucker Ernst August Zimmermann wird um 16 Uhr im Benary-Speicher die Drucktechnik der Lithografie vorführen. Ernst August Zimmermann, der seit Jahrzehnten die Techniken des Hoch-, Tief- und Flachdrucks ausübt und über großes Können auf dem Gebiet der künstlerischen Handdrucktechniken verfügt, hatte dem Druckereimuseum seine ehemalige Druckwerkstatt geschenkt.

Eine weitere Veranstaltung findet von 18 bis 20 Uhr in der IMAGO Kunst- und Designschule e.V. statt. Die Künstlerin Eva Bruszis gibt in einem Vortrag Einblicke in traditionelle Drucktechniken. Spezielle Informationen zum Thema Tiefdruck vermittelt sie anhand eigener künstlerischer Arbeiten und Praxisbeispielen. Die Veranstaltungen sind ohne Altersbeschränkung. Weitere Informationen erhalten Sie unter

➔ www.imago-erfurt.de und

➔ www.bbk-bundesverband.de/veranstaltungen/tag-der-druckkunst-15-maerz-2019/

Erotische Bilder von Jost Heyder im Schlossmuseum Molsdorf

Die Sammlung erotischer Kunst und Bücher im Schlossmuseum Molsdorf bietet immer wieder den Anlass, auch zeitgenössische Kunst mit erotischen Sujets vorzustellen. Bis zum 22. April ist die Ausstellung „Nach der Vorstellung. Erotisches aus dem Atelier von Jost Heyder“ zu erleben.

Der Erfurter Maler und Grafiker Jost Heyder, der nun Arbeiten mit einem Hauch Erotik zeigt, sieht seine Darstellungen des ewig Weiblichen, nackt oder nur spärlich bekleidet, als Verneigung vor der Frau. Als Zeichner und Maler hat Heyder sie aber von jeher in seinem Repertoire und das hat ihn streckenweise auch bekannt gemacht. Für Molsdorf wurden etwa 40 Arbeiten auf Leinwand und Papier ausgewählt. Einführend in die Ausstellung finden sich in den Vitrinen kleinformative Arbeiten, unter anderem kleine Radierungen, die flott, aber stimmig übermalt wurden.

Thematisch eines der wichtigsten Bilder ist „Susanna, die Katze, der Alte und der Junge“ von 2008. Susanna im

Bade ist ein altes biblisches Thema, das sich auch durch die Jahrhunderte der Kunstgeschichte zieht und bei Heyder eine völlig neue Interpretation findet. Die Zuschauer verstecken sich nicht mehr hinter dem Vorhang, sondern schauen hingerissen dem Spiel der prallen Formen über dem Vorhang zu. Es geht wie so oft in erotischer Kunst um versteckte sexuelle Begierde, die bei Heyder eher in den Hintergrund tritt. Auch seine Akte im Turmzimmer sind zurückhaltender in der Farbigkeit geworden, vermitteln Ruhe und Gelassenheit in der ganzen Lobpreisung des weiblichen Körpers. Eine Ausstellung, die so ganz dem nahenden Frühling angepasst scheint.

Am Samstag, dem 2. März, 15 Uhr, gibt Peter Arlt, Autor des Buches „Traumläufe im Irrgang“, in der Lesung „Lippenmusik“ erotische Träume unterschiedlicher Natur und aus verschiedenen Lebenszeiten preis. Ein Künstlergespräch mit Jost Heyder findet am 8. März, 17 Uhr, statt. Zur Kuratorenführung wird am 13. April, 17 Uhr,

eingeladen.

➔ www.erfurt.de/km131549



Jost Heyder: „Susanna, die Katze, der Alte und der Junge“ © Jost Heyder, Foto: Falko Behr

(Fortsetzung von Seite 1)

KoWo sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Mitarbeiter der beiden Unternehmen bzw. deren Kunden verbunden. CDU-Fraktionschef Michael Panse unterstützt die Pläne: „Die KoWo ist unter dem Dach der SWE gut aufgehoben.“

Ein weiterer „Deal“ zum Vorteil von Stadt und KoWo soll Erfurt zusätzliches Geld für die Schulsanierungen in die Kassen spülen. Die Landeshauptstadt verkauft der Wohnungsgesellschaft Grundstücke im Werte von 30 Millionen Euro, darunter Flächen wie die Eichenstraße, die frühere Stadtwirtschaftsfläche an der Liebknechtstraße, den städtischen Anteil an der Marienhöhe sowie Pachtflächen an der Arnstädter Straße. Auch vier Ärzte-

häuser befinden sich im Paket.

OB Andreas Bausewein: „Die KoWo muss die Möglichkeiten haben, selber Flächen zu entwickeln und damit Geld zu verdienen.“ Niemand will dabei an der Mietschraube drehen, wie es KoWo-Aufsichtsrat Frank Warnecke betonte.

Die 70 Millionen Euro sind das Eigenkapital für den noch zu gründenden Schulbaubetrieb, der ab 2020 die Schulen der Landeshauptstadt auf Vordermann bringen soll. Dafür steckt die Stadt in den kommenden Jahren bis zu 170 Millionen Euro in Neubauten, rund 500 Millionen Euro sind für die Sanierung der noch maroden Schulen vorgesehen. ■

30 Jahre Hochzeitshaus und Tag der offenen Tür



Das Hochzeitshaus begeht in diesem Jahr seinen 30. Geburtstag als Standesamt und lädt herzlich ein zum Tag der offenen Tür am 9. März in der Zeit von 11 bis 15 Uhr.

Das altehrwürdige Gebäude in der Großen Arche 6 gehört zweifelsohne zu den geschichtsträchtigsten in der Erfurter Altstadt und mit seinem Portal im Renaissancestil auch zu den prachtvollsten. Nach erfolgter Restaurierung erstrahlt die Fassade – pünktlich zum Jubiläum – wieder in frischem Glanz.

Doch auch im Inneren des 1546 erbauten Hauses „Zum Sonneborn“ ist viel Sehenswertes zu entdecken. Neben den drei Trausälen wartet die historische Bohlenstube auf ihre Besucher. Ihre Malerei ist wohl einzigartig für

ein Zimmer dieser Art im deutschsprachigen Raum.

Der Tag der offenen Tür eröffnet Heiratswilligen die Möglichkeit, sich vom Erfurter Hochzeitshaus ein Bild zu machen, ob sie sich an ihren ganz besonderen Tag im Leben hier trauen lassen wollen. Für Fragen rund um das Thema Eheschließung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes gerne zur Verfügung. Vertreten ist auch die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, um Auskünfte über Trauungen im dortigen Mainzpavillon zu geben.

Natürlich haben zudem alle Interessierten die Möglichkeit, sich das Innere des Hauses anzuschauen, eine kleine Ausstellung wird dessen Geschichte näher beleuchten. ■

Umgestaltung des Benediktsplatzes – Einladung zur Bürgerversammlung

Nach der Fertigstellung der Marktstraße im vergangenen Jahr und der im April beginnenden Umgestaltung der Allerheiligenstraße soll 2020 der Benediktsplatz grundhaft erneuert werden.

Derzeit ist die Entwurfsplanung in Bearbeitung. Der aktuelle Stand und die Ergebnisse des Planungsprozesses sollen jetzt der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Dazu findet am **Dienstag, dem 12. März 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus, Raum 244, 2. Etage** eine Bürgerversammlung statt.

Dazu sind alle Eigentümer von betroffenen Grundstücken und Gebäuden, Gewerbetreibende und Anwohner des Benediktsplatzes sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Als Gesprächspartner stehen an diesem Abend der Leiter des Tiefbau und Verkehrsamtes, Alexander Reintjes, und Vertreter des Planungsbüros zur Verfügung.

Ziel dieser frühzeitigen Informationsveranstaltung ist es, mit den von der Baumaßnahme Betroffenen in Dialog zu treten und Hinweise – sofern möglich – in die weiteren Planungen einzubeziehen. ■

Ausstellungsfinale im Haus der sozialen Dienste



Gabriele During: Mein Blick aufs Meer

Die aktuelle Ausstellung „Leuchten in Acryl“ im Haus der sozialen Dienste endet zum 22. März. Bis dahin haben interessierte Besucherinnen und Besucher noch die Möglichkeit, die ausgestellte Hobbymalerei talentierter Freizeitkünstler anzuschauen.

Zu sehen sind Acrylbilder der Künstler Wolfgang Degenhard, Silvia Dudziak, Gabriele During, Martina Kraatz, Dagmar Lerner sowie eines vom Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH (twsd) betreuten Teams. Die Hobbymaler präsentieren in ihren Werken opulente Farbenpracht und verschiedene Techniken. Diese drücken sie in unterschiedlichen Motiven wie Stilleben, Heimat, Landschaften, Menschen und Blumen aus.

Zu besuchen ist die Ausstellung während der Öffnungszeiten des Hauses der sozialen Dienste (HsD) am Juri-Gagarin-Ring 150, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr, dienstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr. ■

Verbesserte Bedienung an neuen Parkscheinautomaten

Seit der Inbetriebnahme der neuen Parkscheinautomaten im September 2018 bzw. Januar dieses Jahres erreichten die Stadtverwaltung einige Hinweise und Anregungen, die Bedienerfreundlichkeit der Automaten zu verbessern. Seit dem 1. März ist das Lösen von Parkscheinen einfacher.

Schwerpunkt der Anregungen war dabei, die als sehr komplex empfundene Benutzerführung bis zur Zahlung der Parkgebühr und der Ausgabe des Parkscheins zu vereinfachen. Mit einer Umstellung der Bedienstruktur wird es nunmehr ermöglicht, ohne Vorauswahl des Tarifs sofort direkt zu zahlen und somit einen Parkschein zu lösen. Damit wird dem bisherigen Nutzerverhalten stärker als bisher entsprochen. An den Automaten ist der Standardtarif (1,50 EUR/Stunde) immer voreingestellt, die Mindestgebühr beträgt 0,25 EUR.

Die Auswahl des Shopping-Tickets (5,00 EUR/4 Stunden) und des Tagestickets (10,00 EUR/24 Stunden) erfolgt über die „Tarif“-Taste. Dies wird auf den Bedienfolien der Parkscheinautomaten deutlicher als bisher dargestellt. ■